

BEBAUUNGSPLAN SCHUL-UND SPORT- ANLAGEN SEEGRABEN ERWEITERUNG

Der Geltungsbereich umfaßt in Wesentlichen die Flst.Nrn. 70/1, 75, 76.

LAGEPLAN M 1: 500 Textteil

- ES GELTEN
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
 - Planzonenverordnung 1981 (PlanZVO 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)
 - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1993 (GBl. S. 770) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1985 (GBl. S. 51)

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB
ausgelegt vom 06.03.1989 - 7.4.1989
Auslegung bekanntgemacht am 17.2.1989

Als Satzung gem. § 10 BauGB
vom Gemeinderat beschlossen am 7.6.1989

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde durchgeführt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaub vom 18.2.1989 nicht geltend gemacht.

Anzeigeverfahren bekanntgemacht am 02.03.1989

In Kraft getreten am 02.03.1989

Vaihingen a.d.Enz, den 02.02.1989
Bürgermeisteramt

ZEICHENERKLÄRUNG

- Fläche für Sportanlagen (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
FH max 4,5m Firsthöhe max. 4,5 m über bestehenden Gelände
- Oberbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
Geh- und Radweg
Gehweg
P öffentliche Parkplätze
- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)
Gasmitteldruckleitung HGM 200 Technische Werke Stuttgart (TWS)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
- Leitungsrecht zugunsten der TWS
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
V Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Verkehrsgrün
V Öffentliche Grünfläche
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern (§ 9 (1) 25a BauGB)
PZ 1 Pflanzgebiet 1 (s. Textteil Ziff. 1.3)
PZ 2 Pflanzgebiet 2 (s. Textteil Ziff. 1.3)
O zu pflanzender Baum
- Urtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 73 LBO)
SD Satteldach
25°-30° zulässige Dachneigung
v v v Einfriedigung Maschendraht 2,0 m Höhe
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

TEXTTEIL

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Fläche für Sportanlagen (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

In der Fläche für Sportanlagen sind zulässig Rasenplatz für Ballspiele sowie leichtathletische Anlagen (Laufbahn, Weitsprung, Kugelstoßen, Kleinspielfeld, Gymnastikwiese) und sind bestimmt für schulische Zwecke sowie für Vereinssport.

Die Lage der Sportanlagen - wie im Lageplan dargestellt - ist verbindlich.

Bauliche Anlagen, soweit Gebäude (einschließlich Gebäude als Nebenanlagen) sind nur innerhalb der im Plan festgesetzten überbaubaren Fläche zulässig.

1.2 Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen sind bis max. 0,6 m und Abgrabungen bis max. 0,5 m aus entwässerungstechnischen Gründen zulässig.

1.3 Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die das Gebiet durchlaufende Gasmitteldruckleitung DN 200 der TWS ist mit einem 2 x 3 m breiten Leitungsrecht gesichert.

1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 20 und 25a BauGB)

Die mit pz₁ gekennzeichnete öffentliche Grünfläche ist mit bachbegleitendem Gehölz (Weiden, Erlen, Hartriegel) aufgelockert zu bepflanzen.

Die mit pz₂ gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind mit Feldgehölzen (z.B. Hasel, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche) zur landschaftlichen Einbindung der Sportanlagen zu bepflanzen.

Die als Verkehrsgrün ausgewiesenen Flächen sind als Landschaftsrasen anzulegen und mit nicht tiefwurzelnden Feldgehölzen zu bepflanzen.

Die als öffentliche Parkplätze gekennzeichnete Verkehrsfläche ist mit Schotterrassen zu befestigen.

2. URTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 25° - 30°
Dachdeckung: Ziegel oder Bitumendachschindel
Fassadengestaltung: Holzschalung oder Vernutz

2.2 Einfriedigungen (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

Einfriedigungen (Maschendrahtgeflecht max. 2,0 m Höhe) sind nur an den mit Signatur gekennzeichneten Stellen (an der den Sportanlagen zugewandten Seiten der öffentlichen Grünfläche) zulässig.



KLEINGLATTBACH	PLB 3.1
SCHUL-UND SPORT-ANLAGEN SEEGRABEN ERWEITERUNG	Maßstab: 1:500
Genehmigt: 5.11.1989	
Stadtplanungsamt Vaihingen a.d. Enz	Datum: 22.11.1988